

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/151

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	04.07.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	11.07.2022	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.

Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,70 € zu Grunde. Mit der vom Gemeinderat (DS 2013/225) beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2022/23 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung eines 10%igen Abschlages auf den Landesrichtsatz für Regelgruppen ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,80 €. Die monatliche Benutzungsgebühr steigt dadurch für eine Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden mit der Satzungsänderung zum 01.09.2022 von monatlich 111 € auf 114 € (+ 2,70%). Zusätzlich wird mit der Satzungsänderung ein 25%iger Gebührenaufschlag für die Betreuungsangebote im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten beschlossen sowie wenige inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde das privat-rechtliche Entgelt in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Seitdem muss eine Gebührenanpassung durch eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen werden.

Die Landesrichtsätze orientieren sich nach wie vor an dem von Städtetag, Gemeindetag und Kirchenleitungen gemeinsam formulierten Ziel, eine Kostendeckung von 20% durch Elternbeiträge zu erreichen. In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände wird für das Kindergartenjahr 2022/23 eine Gebührenerhöhung um 3,9% vorgeschlagen, zudem wird die Empfehlung zur Höhe der Gebühren wieder nur für ein Jahr ausgesprochen.

Auf den eingeführten Stundenverrechnungssatz auf der Grundlage der Landesrichtsätze gewährt die Stadt Biberach, wie in Drucksache 2013/225 beschlossen, einen Abschlag von 10%. Daraus ergibt sich für Biberach für das Kindergartenjahr 2022/23 ab dem 01.09.2022 ein Stundenverrechnungssatz von 3,80 € (Vorjahr 3,70 €).

Wie in Drucksache 2020/047/02 beschlossen, erhöhen sich die Entgelte für die Grundschulkindbetreuung mit der Anpassung der Landesrichtsätze automatisch. Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich, da es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Gebühr mit Satzung handelt.

2. Elternbeiträge

In **Anlage 2** sind die bisherigen Gebührensätze 2021/22 und die neuen Gebührensätze ab 01.09.2022 dargestellt.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Betreuungszeit, dem Alter der Kinder und nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Für den Betreuungsbaustein der Regelbetreuung ab 30 Std./Woche ergeben sich aus dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,80 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgende Gebührensätze:

Kindergartenjahr	Gebühr 2021/22	Gebühr 2022/23 ab 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	111 €	114 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	83 €	86 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	56 €	57 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	19 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100% erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe zwei Plätze belegen.

Neu in die Berechnung aufgenommen wurde ein Zuschlag für Kindergartengebühren bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) (durchgehend sechs bzw. sieben Stunden). Nach den Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge der Kirchen und kommunalen Landesverbände (Landesrichtsätze) ist hier ein Zuschlag von bis zu 25% gerechtfertigt. Hintergrund ist, dass in VÖ-Gruppen die Platzzahlen von 25 auf 22 Plätze/Gruppe reduziert sind. Ferner bedarf es in VÖ-Gruppen mit 35 Wochenstunden im Gegensatz zu einer Regelgruppe einer Hauswirtschaftskraft. Außerdem muss die komplette Infrastruktur für das Mittagessen bereitgestellt werden. Die insgesamt 28 VÖ-Gruppen im Stadtgebiet bedingen durch ihre reduzierte Platzzahl (minus 3 Plätze) insgesamt 84 zusätzliche Betreuungsplätze. Dies entspricht 4 zusätzlichen Regelgruppen mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 10,20 Stellen (bei RG35) bzw. zusätzlichen Personalkosten im Umfang von rd. 605.000 € sowie den dafür notwendigen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen. Die Verwaltung schlägt zum Ausgleich dieser zusätzlichen Aufwendungen einen Zuschlag von 25% auf die Kindergartengebühren für VÖ-Gruppen vor. Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für verlängerte Öffnungszeiten ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

In GT-Gruppen gibt es bereits seit längerem einen Zuschlag von 50% zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße mit nur 20 Plätzen und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag ein bedarfssteuerndes Element. Der GT-Zuschlag findet auch bei der Hortbetreuung Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Ergänzend zur Satzungsänderung ist in **Anlage 4** eine Gebührenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen mit den insgesamt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Bei der Zuschussberechnung wurde unterstellt, dass die Finanzierung der pädagogische Leitungszeit nach § 29e FAG über das Gute-Kita-Gesetz im gleichen Umfang weiterläuft. Im Moment ist die finanzielle Beteiligung des Landes bis 31.12.2022 befristet. Die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Belegung sind in **Anlage 6** je Einrichtung dargestellt.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und eine kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von Kindern in der Einrichtung gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2021/22 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den leicht gestiegenen Verrechnungssatz marginal in Ganztagesgruppen mit 55 Wochenstunden. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls nur geringe Änderungen. Die Gebühren hierfür sind in der Satzung separat dargestellt und in **Anlage 3** enthalten. Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Hier sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten.

3. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 %. Im Kindergartenjahr 2022/23 sind keine Härtefallanträge gestellt worden. Dies liegt überwiegend daran, dass bedürftige Familien eine Übernahme der Kindergartengebühren durch das Landratsamt erhalten. Eine Erhöhung der oben genannten Einkommensgrenzen wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

4. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum 01.09.2022 umgesetzt werden sollen. Bei einem gemeinsamen Termin der AG-Kindergarten wurde allen Trägern die Änderungspunkte in der städt. Benutzungsatzung vorgestellt.

5. Inhaltliche Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung wird zum Anlass genommen, auch einige inhaltliche Anpassungen vorzunehmen. In § 6 wird ergänzend festgelegt, dass die Eltern bei der Geburt von Geschwisterkindern oder Vollendung des 18. Lebensjahres oder bei Auszug eines Kindes eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Träger haben. Leider nehmen die Fälle zu, in denen Veränderungen nicht bzw. sehr spät mitgeteilt werden. Die Nachverrechnung von Beiträgen ist zeitaufwendig und sorgt für Unmut bei allen Beteiligten. Im Bereich der Schulkindbetreuung hat sich die Regelung bewährt, dass Ermäßigungen erst im Folgemonat der schriftlichen Mitteilung durch die Eltern gewährt werden.

Zudem werden in § 9 in der Satzung die Voraussetzungen für die Kündigung des Benutzungsverhältnisses aufgrund des Wegzugs des Erziehungsberechtigten aus dem Stadtgebiet Biberach angepasst. Aktuell hat die Stadt keine Kündigungsmöglichkeit, wenn Eltern aus Biberach ins Umland umziehen. Durch die Änderung hat die Stadt das Recht zur Kündigung, wenn ein Kind nicht mehr

mit Hauptwohnsitz in Biberach gemeldet ist. Aus pädagogischen Gründen kann ein Verbleib bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ermöglicht werden. Ferner wurde die Kündigungsmöglichkeit, als letztes denkbares Mittel, konkretisiert, sofern Eltern ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Fürgut

ANLAGE 1 Satzungsänderung

ANLAGE 2 Gebührensätze

ANLAGE 3 Übersicht über die Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten

ANLAGE 4 Gebührenkalkulation

ANLAGE 5 Gebührensatzobergrenze

ANLAGE 6 Einnahmehochrechnung für 2022_23